Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr.: 5 Seite: 1/7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	RC34-859	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Brock Alloy Wheels	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	P3	
Radausführungskennz.:	P3; Lk112	
Radgröße:	8½Jx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	36 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	
geprüfte Radlast: *)	950 kg	
Reifenabrollumfang:	2300 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: AUDI

Radbefest	Radbefestigung			
Auflagen-	agen-Achse Beschreibung der Befestigungsteile Zubehör-Kit Anzugs			Anzugs-
Kürzel				moment
BF1	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		160 Nm
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		
BF2	1+2	Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich,		140 Nm
		Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30 mm		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr. : 5 Seite : 2 / 7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
GE	e1*2007/46*1914*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
158	Audi e-tron, e-tron Sportback, Q8 e-tron, Q8 Sportback e-tron	255/55R19 ECE)	A02) bis A10) BF1)
	(nicht für edition Dakar u. Competition)	265/50R19	
		265/55R19	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8R	e1*2001/116*0473*		
8R	e1*2001/	116*0497*	
8R1	e13*2007	7/46*1083*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 200	Audi Q5 (ohne Serienverbreiterung)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A01) K03) K04) 255/45R19 A94)	A02) bis A10) BF2) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
8R	e1*2001/116*0473*				
8R	e1*2001/ <i>*</i>	116*0497*			
8R1	e13*2007	/46*1083*			
Motorleistung (kW)		Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweise vorne und hinten, ggf. Auflagen			
100 bis 200	,	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 255/45R19 A94)	A02) bis A10) BF2) EF0)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr. : 5 Seite : 3 / 7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
8R	e1*2001/116*0473*		
8R1	e13*2007	/46*1083*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
230 bis 260	Audi Q5, SQ5, SQ5 TDI (mit Serienverbreiterung)	235/50R19 M+S A94)	A02) bis A10) BF2)
		235/55R19 M+S A94)	
		245/50R19 M+S	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FY	e1*2007/46*1550* e1*2007/46*1685*		
FY			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	Audi Q5, Q5 Sportback (ohne Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94) 245/50R19 A01) A94) K03) K04) 255/50R19 A01) A94a) K01) K04) 265/45R19 A01) A94) K03) K04)	A02) bis A10) A11) BF2) E44)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr. : 5 Seite : 4 / 7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
FY	e1*2007/46*1550*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
251 bis 270	Audi SQ5, SQ5 Sportback (ohne Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 M+S A94) 235/55R19 M+S A94) 245/50R19 M+S A01) A94) K03) K04) 255/50R19 M+S A01) A94a) K01) K04) 265/45R19 M+S A01) A94) K03) K04) 275/45R19 M+S A01) A94a) K01) K04)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FY	e1*2007/46*1550*		
FY	e1*2007/	46*1685*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 210	Audi Q5, Q5 Sportback (mit Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 A94) 235/55R19 A94)	A02) bis A10) A11) BF2) E44)
		245/50R19 A94)	
		255/50R19 A01) A94a) K01)	
		265/45R19 A94)	
		275/45R19 A01) A94a) K01)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr. : 5 Seite : 5 / 7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
FY e1*2007/46*1550*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
251 bis 270	Audi SQ5, SQ5 Sportback (mit Verbreiterungs- Flaps vorne u. hinten)	235/50R19 M+S A94) 235/55R19 M+S A94) 245/50R19 M+S A94) 255/50R19 M+S A01) A94a) K01) 265/45R19 M+S A94) 275/45R19 M+S A01) A94a) K01)	A02) bis A10) BF2)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

RA-001411-A0-216 Nr.:

Anlage-Nr.: 5 Seite: 6/7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

RC34-859 Teiletyp:

- Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen A06) Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- (80A Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass A11) sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur A94) auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden: BF1)

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30

Anzugsmoment: 160 Nm

BF2) Es sind folgende Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Serien-Radschraube, Kugel Ø28 mm, Kalotte beweglich, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 30

Anzugsmoment: 140 Nm

- E44) Nicht zulässig an beschussgeschützten Ausführungen.
- Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind: EB1) Achse 1: 2-Kolben Faustsattel Kennz. Audi Ate 4605AP mit belüfteter Scheibe Ø356x34 mm
- Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:

Achse 1: 2-Kolben Faustsattel Kennz. Ate 4HK Audi-Emblem mit belüfteter Scheibe Ø345,5x34 mm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55763 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001411-A0-216

Anlage-Nr.: 5 Seite: 7 / 7

Auftraggeber: Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Teiletyp: RC34-859

- EB3) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
 - Achse 1: 10-Kolben Festsattel Kennz. AKEBONO mit belüfteter und gelochter Scheibe Ø420x40 mm
- ECE) Ohne Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 124 ist die Verwendung dieser Rad-/Reifen-Kombination nur zulässig, wenn sie nicht serienmäßig vom Fahrzeughersteller freigegeben ist (z. B. EU-Übereinstimmungsbescheinigung (COC) oder Fahrzeugpapiere).
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Die Anlage 5 mit den Seiten 1-7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ RC34-859 des Auftraggebers Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Geschäftsstelle Essen, 13.11.2024